

# **Aktuelle Vorschriften und Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze**

**Dr. Peter Schäfer**

## Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung

- Entwurf einer „Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ vom Bundesrat verabschiedet – 23. September 2016
- Beschluss zur Veröffentlichung einer novellierten Arbeitsstättenverordnung durch Bundeskabinett – 2. November 2016

# Entwurf der Arbeitsstättenverordnung

## § 2 Begriffsbestimmungen

### **Bildschirmarbeitsplätze**

**Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind**

### **Bildschirmgeräte**

**Funktionseinheiten, zu denen insbesondere Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen, Einrichtungen zur Datenein- und –ausgabe, sonstige Steuerungs- und Kommunikationseinheiten (Rechner) sowie eine Software zur Steuerung und Umsetzung gehören**

# Entwurf der Arbeitsstättenverordnung

## § 2 Begriffsbestimmungen

### Telearbeitsplätze

**Vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.**

# Arbeitsstättenverordnung

## Anhang: Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten

- 6 Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen
  - 6.1 Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze
  - 6.2 Allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte
  - 6.3 Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen
  - 6.4 Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen
  - 6.5 Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen

# Arbeitsstättenverordnung

## 6.1 Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

- Einrichtung so, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet. Grundsätze der Ergonomie sind anzuwenden
- Bildschirmarbeit durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Erholzeiten unterbrechen
- Ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen
- Bildschirme frei von störenden Reflexionen und Blendungen
- Arbeitstische und Arbeitsflächen mit reflexionsarmer Oberfläche und Aufstellung so, dass keine störenden Reflexionen und Blendungen

# Arbeitsstättenverordnung

## 6.1 Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

- Arbeitsflächen entsprechend Arbeitsaufgabe so bemessen, dass flexible Anordnung der Arbeitsmittel möglich, Handballenaufgabe vorsehen
- Auf Wunsch der Beschäftigten Fußstütze und Vorlagenhalter zur Verfügung stellen
- Beleuchtung an Arbeitsaufgabe und Sehvermögen der Beschäftigten anpassen. Durch Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie Auslegung und Anordnung der Beleuchtung störende Blendungen, Spiegelungen und Reflexionen vermeiden
- **Bei Nutzung mehrerer Bildschirme und Eingabemittel (z.B. Tastaturen, Mäuse) eindeutige Zuordnung von Bildschirm und Eingabemittel**
- Gesundheitlich unzutragliche Wärmebelastung vermeiden

# Arbeitsstättenverordnung

## 6.2 Allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte

- Text- und Grafikdarstellung scharf, deutlich und ausreichend groß. Angemessener Zeichen- und Zeilenabstand, **Zeichengröße und Zeilenabstand individuell einstellbar**
- Bildschirmdarstellung flimmerfrei und ohne Verzerrungen
- Helligkeit und Kontrast der Bildschirmanzeige einfach einstellbar und der Arbeitsumgebung individuell anpassbar
- **Bildschirmgröße und –form der Arbeitsaufgabe angemessen**
- Elektromagnetische Strahlung so niedrig, dass keine Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung



## Arbeitsstättenverordnung

### 6.3 Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen

- Bildschirme frei und leicht dreh- und neigbar und **mit reflexionsarmen Oberflächen. Bildschirme, die über reflektierende Oberflächen verfügen, dürfen nur dann betrieben werden, wenn dies aus zwingenden aufgabenbezogenen Gründen erforderlich ist**
- Tastaturen vom Bildschirm getrennt, neigbar, mit reflexionsarmer Oberfläche. Tastenform und Tastenanschlag der Arbeitsaufgabe angemessen und ergonomisch bedienbar, Tastenbeschriftung gut lesbar
- **Alternative Eingabemittel (z.B. Eingabe über den Bildschirm, Spracheingabe, Scanner) dürfen nur eingesetzt werden, wenn dadurch die Arbeitsaufgaben leichter ausgeführt werden können und keine zusätzlichen Belastungen für die Beschäftigten entstehen**

## Arbeitsstättenverordnung

### 6.4 Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen

- **Größe, Form und Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte müssen der Arbeitsaufgabe entsprechend angemessen sein**
- **Tragbare Bildschirmgeräte müssen über Bildschirme mit reflexionsarmen Oberflächen verfügen und so betrieben werden, dass der Bildschirm frei von störenden Reflexionen und Blendungen ist**
- **Tragbare Bildschirmgeräte ohne Trennung zwischen Bildschirm und externem Eingabemittel (insbesondere Geräte ohne Tastatur) dürfen nur an Arbeitsplätzen betrieben werden, an denen die Geräte nur kurzzeitig verwendet werden oder an denen die Arbeitsaufgaben mit keinen anderen Bildschirmgeräten ausgeführt werden können**

## Arbeitsstättenverordnung

### 6.4 Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen

- **Tragbare Bildschirmgeräte mit alternativen Eingabemitteln sind den Arbeitsaufgaben angemessen und mit dem Ziel einer optimalen Entlastung der Beschäftigten zu betreiben**
- **Werden tragbare Bildschirmgeräte ortsgebunden an Arbeitsplätzen verwendet, gelten zusätzlich die Anforderungen nach Nummer 6.1**

# Arbeitsstättenverordnung

## 6.5 Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen

- **Beim Betreiben der Bildschirmarbeitsplätze hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass der Arbeitsplatz den Arbeitsaufgaben angemessen gestaltet ist. Er hat insbesondere geeignete Softwaresysteme bereitzustellen**
- Bildschirmgeräte und Software den Kenntnissen und Erfahrungen der Beschäftigten und der Arbeitsaufgabe angepasst
- Softwaresystem muss Angaben zu Dialogabläufen machen
- Dialogabläufe vom Beschäftigten beeinflussbar, Fehler müssen beschrieben und mit begrenztem Aufwand beseitigt werden können
- Keine Kontrolle der Arbeit ohne Wissen der Beschäftigten

# **Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**E-Mail: [peter.schaefer@vbg.de](mailto:peter.schaefer@vbg.de)**